

Wärmelieferungsvertrag WDS

zwischen

Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde

- nachstehend "Kunde" genannt -

und

EWE VERTRIEB GmbH, Donnerschweer Str. 22-26 in 26123 Oldenburg

- nachstehend "EWE" genannt -

- Der Kunde und EWE werden jeweils einzeln auch als die „Vertragspartei“ und zusammen als die „Vertragsparteien“ bezeichnet –

Präambel

EWE ist ein Energiedienstleistungsunternehmen, das ihren Kunden ganzheitliche Lösungen für die Energie- und Medienversorgung anbietet. Dies umfasst Leistungen von der Energie- und Effizienzberatung über die Energiebeschaffung, Nutzenergielieferung, Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen bis zur Betriebsführung der Eigenenergieversorgungsanlagen der Kunden.

Der Kunde ist ein kommunales Unternehmen, welches beabsichtigt, die Wärmeversorgung des Bürgerbildungszentrum Eberswalde in der Puschkinstraße 13 in 16225 Eberswalde im Sinne des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) sicherzustellen.

Die Parteien haben in partnerschaftlicher Abstimmung beschlossen, die Versorgung des Standortes des Kunden, Bürgerbildungszentrum Eberswalde, Puschkinstraße 13 in 16225 Eberswalde (nachfolgend als „Standort“ bezeichnet) mit Wärme zukünftig auf der Grundlage einer energieeffizienten Wärmeerzeugungsanlage bestehend aus einer Brennwärtekesselanlage und einer Sole/Wasser-Wärmepumpe vorzunehmen. Die Errichtung der Wärmeerzeugungsanlage (nachfolgend als „Anlage“ bezeichnet) erfolgt durch EWE.

1 Vertragsobjekt

Vertragsobjekt ist die im **Anhang 1** umschriebene und von EWE zu errichtende Anlage auf dem im Eigentum des Kunden stehenden Grundstück, Bürgerbildungszentrum Eberswalde, Puschkinstraße 13 in 16225 Eberswalde (nachfolgend als „Grundstück“ bezeichnet).

2 Gegenstand des Vertrages

- 2.1.1 EWE errichtet und betreibt auf dem Grundstück die in **Anhang 1** beschriebene Anlage entsprechend der Leistungsbeschreibung unseres Angebot vom 17.04.2013. EWE liefert dem Kunden Heizwärme in Form von Heizwasser mit einer Vorlauftemperatur von max. 90 °C und stellt die vom Kunden bestellte Nennwärmeleistung von **285 kW_{th}** an den Übergabestellen bereit. Die Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenbestandteilen:
 - 2.1.2 EWE errichtet und betreibt in der Liegenschaft des Kunden, Bürgerbildungszentrum Eberswalde, Puschkinstraße 13 in 16225 Eberswalde, eine Brennwärtekesselanlage zur Spitzenlastdeckung.
 - 2.1.3 EWE errichtet und betreibt in der Liegenschaft des Kunden, Bürgerbildungszentrum Eberswalde, Puschkinstraße 13 in 16225 Eberswalde, eine Sole/Wasser Wärmepumpe zur Grundlastdeckung.
- 2.2 Der Kunde nimmt die von EWE gelieferte Wärme ab und vergütet diese nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Der Kunde wird den vom ihm bestellten Wärmebedarf während der gesamten Vertragslaufzeit durch den Wärmebezug von EWE decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er seinen Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will.
- 2.3 Die für den Betrieb der Sole/Wasser Wärmepumpe erforderliche elektrische Energie wird vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3 Rechtsverhältnisse am Grundstück

- 3.1 Der Kunde versichert, Eigentümer des Grundstücks und nicht in der Verfügung über das Grundstück beschränkt zu sein. Steht das Grundstück im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen, so steht der Kunde dafür ein, dass die übrigen (Mit-)Eigentümer des Grundstücks diesem Vertrag zustimmen und insbesondere die Dienstbarkeit zu Gunsten von EWE (siehe nachstehende Ziffer 3.2) mit bestellen.
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich, zu Lasten des Grundstücks in Abteilung 2 des Grundbuchs an rangerster Stelle eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten von EWE zu bestellen, die zur Errichtung, zur Wartung und Instandsetzung sowie zur Entfernung der Anlage unter Ausschluss des Grundstückseigentümers berechtigt. Die Kosten der Eintragung trägt EWE. Nach Beendigung dieses Vertrages wird EWE die Löschung dieser beschränkt persönlichen Dienstbarkeit unverzüglich beantragen.
- 3.3 EWE ist nicht verpflichtet, mit der Errichtung der Anlage vor Übergabe der formgerechten Bewilligung der Dienstbarkeit zu beginnen. Wird EWE nicht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss die formgerechte Bewilligung der Dienstbarkeit durch den Kunden als Eigentümer und/oder durch den/die Eigentümer übergeben, so ist EWE berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und vom Kunden Schadenersatz wegen des ihr dadurch bis zur Kündigung entstehenden wirtschaftlichen Schadens zu verlangen.
- 3.4 EWE ist verpflichtet, mit Beendigung des Vertrages gem. Ziffer 10.2, die Löschung dieser beschränkt persönlichen Dienstbarkeit unverzüglich zu beantragen.

4 Errichtung der Anlage

- 4.1 EWE hat auf der Grundlage der mit dem Kunden abgestimmten technischen Konzeption und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffer 4.1 auf dem Grundstück die in **Anhang 1** beschriebene Anlage zu errichten. Der Kunde stellt EWE für die Errichtung und den Betrieb der Anlage für die Dauer dieses Vertrages in seinem Gebäude einen geeigneten und den Vorschriften entsprechenden Aufstellraum zur Verfügung. Die Vermietung erfolgt gegen Zahlung eines Betrages von einmalig einem Euro für den Aufstellraum. Dieser Betrag wird bei der erstmaligen Abrechnung des Grundpreises als Gutschrift berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um eine umsatzsteuerfreie Vermietung. Aufgrund der geringen Fläche verzichtet der Kunde auf die Berechnung jeglicher Nebenkosten.

5 Betrieb der Anlage /Mitwirkungspflichten des Kunden/Weiterleitungsverbot

- 5.1 EWE führt für die Dauer des Vertrages den Betrieb, die Wartung, die Instandsetzung sowie die Ersatzbeschaffung für die Anlage durch. EWE trägt ferner die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Abgas- und Abgaswegeprüfungen. Die für den Betrieb der Anlage erforderliche elektrische Energie sowie das erforderliche Wasser werden vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Der Aufstellraum des Kunden muss gegen unbefugtes Betreten gesichert sein.
- 5.3 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter oder Beauftragten von EWE Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Erfüllung der Verpflichtungen von EWE aus diesem Vertrag, insbesondere zur Wartung und Instandhaltung der Anlage und der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben von EWE nach diesem Vertrag und nach den Vorgaben der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.
- 5.4 Der Kunde wird EWE bei Unregelmäßigkeiten im Betrieb der Anlage unverzüglich in Kenntnis setzen und Weisungen von EWE beachten, insbesondere auf Verlangen von EWE die sofortige Außerbetriebnahme der Anlage vornehmen.
- 5.5 Die Instandhaltung des Aufstellraumes obliegt dem Kunden. Desweiteren sind die hinter der Eigentumsgrenze beginnenden Verteilungsanlagen des Kunden von diesem auf eigene Kosten unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, instandzuhalten und ggf. zu erneuern. Der Kunde darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Mietraumes bzw. der Verteilungsanlage, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung von EWE vornehmen, wenn sie die Anlage und deren Betrieb nicht beeinträchtigen. In jedem Fall wird der Kunde EWE jeweils rechtzeitig im Voraus über geplante Maßnahmen informieren. Führen die vorgenannten Maßnahmen dazu, dass EWE Veränderungen an der Anlage durchführen muss, so erstattet der Kunde EWE die damit verbundenen Kosten. Der Kunde verpflichtet sich, die Arbeiten zügig durchführen zu lassen.
- 5.6 Die Anlagen und Einrichtungen des Kunden sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die im Eigentum von EWE stehenden Bau- und Anlagenteile ausgeschlossen sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst

oder durch Beauftragung Dritter (dies umfasst auch Fachbetriebe und Hausmeisterservices) Reparaturen oder Veränderungen an den im Eigentum von EWE stehenden Bau- und Anlagenteilen auszuführen oder sonstige Einwirkungen vorzunehmen oder zuzulassen. Davon unberührt bleibt die zulässige Bedienung der Anlage durch den Kunden.

- 5.7 Der Kunde wird EWE unverzüglich unterrichten, sobald er Kenntnis davon erhält, dass die Zwangsversteigerung für das in seinem Eigentum stehende Grundstück betrieben wird.
- 5.8 Der Kunde wird die Wärme ausschließlich zur Versorgung des im Vertrag bezeichneten Gebäudes nutzen. Jede Weiterleitung der Wärme bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EWE.

6 Preise

- 5.1 Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung nach diesem Vertrag ein Entgelt. Dieses setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen. Die Preise und die Bestimmungen zu deren Änderungen enthält der **Anhang 2**.
- 5.2 Die für den Betrieb der Sole/Wasser Wärmepumpe erforderliche elektrische Energie wird vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

7 Eigentum/Übergabestellen/Eigentumsgrenzen

- 7.1 Die von EWE erstellte Anlage gehört zu den Betriebseinrichtungen von EWE und steht in deren alleinigem Eigentum. Die Anlage wird für die Dauer dieses Vertrages eingebaut und ist damit Scheinbestandteil nach § 95 Abs. 2 BGB. § 946 BGB findet daher keine Anwendung.
Zur Anlage gehören alle von EWE im Zuge der Installationsmaßnahmen montierten Komponenten gemäß **Anhang 1**.
- 7.2 Übergabestelle ist gemäß **Anhang 1** jeweils der Anschlusspunkt der Anlage an die Verteilungsanlage des Kunden. Die Übergabestelle ist an der Anlage durch entsprechende Markierungen gekennzeichnet und stellt zugleich die Eigentumsgrenze dar.

8 Messung/ Messeinrichtungen

Die gelieferte Wärmemenge wird durch Messung festgestellt und diese Menge wird in der Regel monatlich abgelesen. Die Messeinrichtung entspricht den eichrechtlichen Vorschriften und ist Eigentum von EWE.

9 Zahlung/Abschläge/Abrechnung

- 8.1 Die Abrechnung des vom Kunden zu zahlenden verbrauchsabhängigen Entgelts sowie des Grundpreises erfolgt monatlich.
- 8.2 Rechnungen werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

10 Lieferbeginn/ Laufzeit/ Beendigung

- 10.1 Der Wärmelieferungsvertrag kommt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien zustande. Die Pflicht von EWE zur Bereitstellung der Wärmemengen und die Pflicht des Kunden zur Abnahme und Bezahlung der Wärme besteht jedoch erst nach Fertigstellung der Anlage mit dem Datum der erstmaligen Inbetriebsetzung. EWE wird dem Kunden die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage schriftlich anzeigen. Kommt es vor der erstmaligen Inbetriebsetzung zu einem Probetrieb der Anlage, wird die hierbei gelieferte Energieeinsatzmenge dem Kunden bei erfolgreichem Probetrieb mit den Preisen gemäß **Anhang 2** in Rechnung gestellt.
- 10.2 Der Vertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Laufzeit verlängert sich danach jeweils um weitere fünf Jahre, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 10.3 Nach Beendigung des Vertrages werden sich die Vertragsparteien über eine eventuelle Übernahme der Anlage durch den Kunden verständigen. Die Übernahme durch den Kunden bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von EWE. Für den Fall der Übernahme vergütet der Kunde EWE den Sachzeitwert der Anlage. Erfolgt keine Übernahme der Anlage durch den Kunden, so baut EWE diese auf ihre Kosten aus. Zu diesem Zweck gestattet der Kunde EWE den Zutritt zum Aufstellraum. EWE ist nicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der von EWE genutzten Räume und Flächen verpflichtet.
- 10.4 Entschließt sich der Kunde zur Veräußerung des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes, in dem sich die Anlage befindet, so wird er EWE über seine Verkaufsabsicht unverzüglich unterrichten.

Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzugeben. Der Erwerber soll verpflichtet werden, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten.

11 Haftung

- 11.1 Die Haftung von EWE bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung.
- 11.2 Im Übrigen ist die Haftung von EWE für Schäden, die der Kunde infolge einer Pflichtverletzung durch EWE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet, auf solche Schäden beschränkt, die der Kunde infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von EWE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
- 11.3 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person, sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch EWE, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleiden. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 11.4 Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 11.5 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.
- 11.6 Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige (Rechts-) Nachfolger zum Eintritt in diesen Vertrag zu verpflichten. Dies gilt insbesondere bei einer Veräußerung des von EWE mit Wärme versorgten Gebäudes.

12 Vertragsbestandteile

Folgende Anhänge zu diesem Vertrag sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Anhang 1 Leistungsbeschreibung
- Anhang 2 Preisblatt WD V
- Anhang 3 AVBFernwärmeV

13 Sonstige Bestimmungen

- 13.1 Soweit nicht oder nicht abweichend im Vertrag geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)" in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 13.3 Der Vertrag ist in zwei gleich lautenden Ausfertigungen vollzogen. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

....., den.....
Ort, Datum

Oldenburg, den

.....
Stadt Eberswalde

.....
EWE VERTRIEB GmbH

Anhang 1, Leistungsbeschreibung

zum Wärmelieferungsvertrag vom 17.04.2013 für Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde
Lieferstelle: Bürgerbildungszentrum Eberswalde, Puschkinstraße 13, 16225 Eberswalde

Was wir Ihnen bieten:

Demontage Altanlage

- Die Demontage der Kesselanlage und der Regelung sind im Leistungsumfang enthalten, welche die Demontage und Entsorgung der Erdgasanlage, der Kesselanschluss- und Verbindungsleitungen, sowie des Abgassystems beinhaltet.

Wärmeerzeuger

Brennwertkesselanlage:

- Wir installieren die vorhandene Brennwertkesselanlage mit einer thermischen Gesamtleistung von 285 kW inklusive einer übergeordneten, witterungsgeführten Regelung.
- Sämtliche zum Kessel zugehörige Armaturen und Rohrleitungen werden nach den sicherheitstechnischen Anforderungen der DIN EN 12828 2003 (D) ausgelegt und eingebaut.
- Wasser- u. Stromanschlüsse ab Heizungsraum zur Heizkesselanlage werden hergestellt.
- Die Druckhaltung (Druckausdehnungsgefäß), die Befüllungseinrichtung nach DIN EN 1717 ohne Wasserzähler und die Wärmedämmung / Isolierung sind ebenfalls enthalten.
- Die Abführung des anfallenden Kondensates erfolgt in Ihren uns zur Verfügung gestellt Abwasserabfluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (Neutralisation).

Wärmepumpe:

- Wir installieren eine Sole/Wasser Wärmepumpe von Viessmann, Typ: Vitocal 300-G mit einer thermischen Leistung von 55 kW (JAZ von 3,8). Die Installationsleistung beginnt am Vor- und Rücklaufsammeler für die Soleleitungen. Die Soleleitungen verbleiben in Ihrem Eigentum und Ihrer Verantwortung.
- Wasser- u. Stromanschlüsse ab Heizungsraum zur Heizkesselanlage werden hergestellt.
- Die Druckhaltung (Druckausdehnungsgefäß), die Befüllungseinrichtung nach DIN EN 1717 ohne Wasserzähler und die Wärmedämmung / Isolierung sind ebenfalls enthalten.

Wärmeverteilung

- Die Wärmeverteilung erfolgt über zwei neu zu errichtende Heizkreisverteiler:

Verteiler I

I. Heizkreis (HK): Fußbodenkreisläufe Kita, Bibliothek, Bürgertreff - geregelter HK mit Pumpengruppe / 62 kW_{th} für die Nutzung der Kälte- und Wärmeenergie geeignet

Verteiler II

I. HK: Heizkörperkreis Gebäude - geregelter HK mit Pumpengruppe / 150 kW_{th}

II. HK: Lüftungsheizkreis - ungeregelter Heizkreis mit Pumpengruppe / 20 kW_{th}

- Die Baugruppen der Heizkreisverteiler werden alle neu installiert.
- Für eine optimale Nutzung und Verteilung der Wärmeenergie aus den Wärmeerzeugeranlagen wird eine komplexe Schaltung aus Umschaltventilen und Pufferspeicher montiert = die Grundlage bildet hierbei das Schaltschema aus der Fa. Viessmann (siehe Seite 3).

Trinkwassererwärmung (TWE)

- Zur zentralen TWE ist ein 300 Liter Speicher vorgesehen, der von der Brennwertkesselanlage gespeist wird.
- Die wasserseitigen Probeentnahmestellen sind mit berücksichtigt (Abgang TWE und Eingang Zirkulation).

Abgasanlage

- Wir schließen den Kessel an das neue, kundenseitige Abgassystem im Heizungsraum und stellen die Gebrauchsabnahme durch den Bezirksschornsteinfegermeister sicher.

Versorgungsanschlüsse

Strom Brennwertkesselanlage und Wärmepumpe:

- Geeignete Anschlusspunkte für den Kessel und die Wärmepumpe werden von Ihnen im Heizungsraum zur Verfügung gestellt.

Erdgas:

- Die Neuinstallation eines Erdgashausanschlusses (350 kW), sowie die Erdgasanschlussleitungen zur Brennwertkesselanlage sind Bestandteil unserer Leistungen.

Anhang 1, Leistungsbeschreibung

zum Wärmelieferungsvertrag vom 17.04.2013 für Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde

Lieferstelle: Bürgerbildungszentrum Eberswalde, Puschkinstraße 13, 16225 Eberswalde

Ihr Leistungsumfang beschränkt sich auf folgende Positionen:

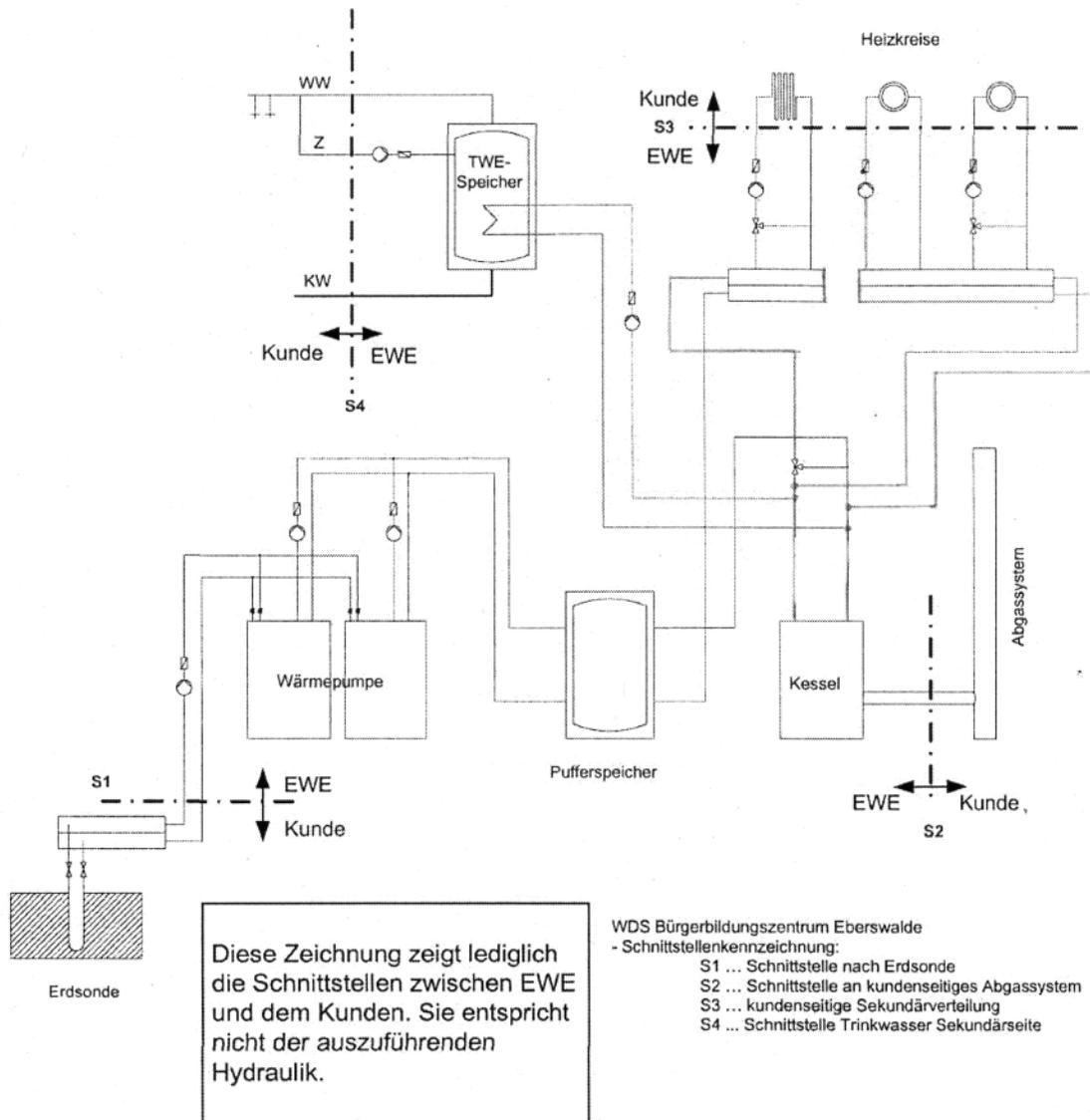
- Sie stellen uns einen Heizraum entsprechend der gültigen und benötigten Vorschriften mit Wasser-, Strom- und Abwasseranschluss kostenlos zur Verfügung.
- Für die Abgasanlage installieren Sie einen neuen Schacht zum Heizungsraum. Es wird ein raumluftabhängiges Abgassystem installiert
- Erforderliche bauliche Maßnahmen (Maler, Maurerarbeiten) am Gebäude oder für die Sanierung des Heizraumes werden von Ihnen übernommen.
- Sie errichten ein Schallentkoppeltes Fundament für die Installation der Wärmepumpe.
- Sie vergeben an ein zertifiziertes Bohrunternehmen den Auftrag für die Solebohrungen (ggf. muss vorher ein Geothermal Response Test durchgeführt werden). Es wird eine Wärmeentzugsleistung für die Betreibung der E-Wärmepumpe innerhalb der Heizperiode von ca. 40 kWth benötigt. Die aus dem Boden gewonnene Wärmeleistung wird uns kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Der von Ihnen zu erstellende Stromanschluss muss eine Leistung größer 15 kWel gewährleisten, da alleine die Wärmepumpe in Spitzenleistungen 15 kWel elektrische Leistung benötigt.
- Sie stellen uns das Heizwasser mit entsprechender Wasserqualität gemäß VDI 2035 bereit.

Liefergrenzen/ Schnittstellen

Heiz-/Kaltwasser:	Rohrleitungsanschluss an den Absperrarmaturen oberhalb/hinter den Heizkreispumpen auf den Heizkreisverteiler/Sammler im Heizungsraum, den Rohrleitungsanschlüssen am Trinkwarmwasserspeicher.
TWE:	Der Kaltwassereintritt einschließlich der Sicherheitsgruppe am Speicher (Absperrarmatur in Fließrichtung vor der Sicherheitsgruppe), der Warmwasseraustritt am Speicher.
Zirkulation:	Die Absperrarmatur in der Zirkulationsleitung vor der Zirkulationspumpe in Fließrichtung bzw. am Speichereintritt der Zirkulationsleitung.
Erdgas:	Keine Schnittstelle, die Erdgasleitung incl. Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Leistungsumfang von EWE.
Soleleitung:	Der Anschluss an die bauseitige Soleverteilung im HA-Raum.
Strom:	Der Anschluss an die bauseitige Stromverteilung / Zähleranlage im HA-Raum.
Kaltwasser:	Die Absperrarmatur in der Befüllrichtung im Heizungsraum.
Abwasser:	Der Bodenablauf bzw. Abwasseranschluss im Heizungsraum.
Abgas:	Anschluss am Kamin innerhalb des Heizungsraumes.
Gebäude/ Heizungsraum:	Der Heizungsraum befindet sich in der Verantwortung des Vermieters. Mietkosten werden in den Betriebskosten der Kesselanlage berücksichtigt.
Sonstiges:	Anlagenteile (Rohrleitungen, Armaturen, usw.), die außerhalb der beschriebenen Schnittstellen liegen, jedoch im Rahmen der Baumaßnahme von EWE erneuert wurden, gehen nach der Installation in den Verantwortungsbereich des Kunden über. Die Beseitigung von Störungen an diesen Anlagenteilen ist Aufgabe des Kunden.

Anhang 1, Leistungsbeschreibung

zum Wärmelieferungsvertrag vom 17.04.2013 für Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde
Lieferstelle: Bürgerbildungszentrum Eberswalde, Puschkinstraße 13, 16225 Eberswalde



Anlagenbetrieb

Ausgehend von Erfahrungen beim Bau und Betrieb zahlreicher eigener Gebäude und Kundenanlagen, haben wir eine Reihe von innovativen Gebäudedienstleistungen entwickelt. Wärme, Raumluft, Kälte und vieles mehr, können Sie von uns erhalten. Inzwischen betreiben wir für unsere Kunden mehr als 14.000 Anlagen im Leistungsbereich von 10 kW bis 30.000 kW. Gerne senden wir Ihnen eine entsprechende Referenzliste.

EWE ist für die gesamte Wartung und Instandsetzung der Anlage, bis zu den genannten Liefergrenzen, verantwortlich. Periodisch wiederkehrende Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie eventuell gesetzlich vorgeschriebene Überprüfungen und Abnahmen werden durch EWE beauftragt. EWE führt für Sie entsprechende Nachweisbücher.

Störungsmeldungen werden von unserem ständig besetzten Servicezentrum telefonisch entgegengenommen. Durch unseren Bereitschaftsdienst werden die notwendigen Schritte zur Störungsbeseitigung eingeleitet und durchgeführt. Dieser Service wird für Sie rund um die Uhr an jedem Tag geleistet. Alle relevanten Störungen werden in einem Betriebs- und Störungsbuch dokumentiert. Wünsche für notwendige Änderungen in der Parametrierung der Anlage können durch EWE kurzfristig und fachgerecht nach Aufwand durchgeführt werden.

Anhang 2: Preisblatt WD V

zum Wärmelieferungsvertrag vom 17.04.2013 für Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde
Lieferstelle: Bürgerbildungszentrum Eberswalde, Puschkinstraße 13, 16225 Eberswalde

Preise

1. Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung ein Entgelt. Dieses setzt sich zusammen aus
 - a) einem Grundpreis (GP_{neu}) für die Bereitstellung der Wärmeleistung und die Vorhaltung der Anlage und
 - b) einem Arbeitspreis (AP) für die gelieferte Wärmemenge aus der Brennwertkesselanlage.
2. Es beträgt:

		netto	USt.	brutto
a) Arbeitspreis ^{*1} (AP)	(Cent/kWh _{th})	6,17	1,17	7,34
b) Grundpreis ^{*1} (GP_{neu})	(Euro/Jahr)	13.604,00	2.584,76	16.188,76
b.1) Grundpreis Kesselanlage	(Euro/Jahr)	10.939,00	2.078,41	13.017,41
b.2) Grundpreis Wärmepumpe	(Euro/Jahr)	2.665,00	506,35	3.171,35

^{*1} Stand 01.04.2013

3. Der Grund- und der Arbeitspreis nach Ziffer 2 unterliegen der Preisanpassung.
- 3.1 Der Grundpreis ist veränderlich und wird jeweils zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres gemäß nachfolgender Formel angepasst:

$$GP_{neu} = GP_{n-1} \cdot \left(0,6 + 0,4 \cdot \frac{I_n}{I_{n-1}} \right) + NNE_{GP}$$

Darin bedeuten:

GP_{neu} aktueller, neuer Grundpreis in Euro pro Jahr.

GP_{n-1} alter Grundpreis in Euro pro Jahr.

0,6 60% des Grundpreises sind nicht variabel.

0,4 40% des Grundpreises werden nach dem Instandhaltungskosten-Index (I_n) angepasst.

I_n Index des Statistischen Bundesamtes für „Neubau in konventioneller Bauart einschließlich Umsatzsteuer, Instandhaltung von Wohngebäuden, Mehrfamiliengebäude ohne Schönheitsreparaturen, Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen“, veröffentlicht als Durchschnitt eines Kalenderjahres in der Fachserie 17, Reihe 4.

I_{n-1} wie vor, jedoch mit dem Wert des vorherigen Kalenderjahres.

NNE_{GP} jährliches Netznutzungs-Entgelt für den Erdgas-Bezug von EWE, ohne Leistungsmessung, Netzbereich Ost, in Euro. Die Höhe des Netznutzungs-Entgeltes geht aus den Veröffentlichungen des örtlichen Netzbetreibers, zurzeit EWE NETZ GmbH, hervor (siehe www.ewe-netz.de). Die Berechnungsgrundlage für die Entgeltermittlung an einem/an jedem Zählpunkt ist:

Zählpunkt	Berechnungsgrundlage (kWh)	Zähler	Ableseverfahren
1	402.000	G 25	monatlich

Das Netzentgelt enthält den Grundpreis und die Entgelte für die Messdienstleistung, den Messstellenbetrieb und für die Abrechnung. Aufgrund der Verwendung von Erdgas als Energieeinsatzstoff für die Wärmeerzeugungsanlage gilt das aufgeführte Netznutzungs-Entgelt für Erdgas auch für Wärmekunden. Das ermittelte Netznutzungs-Entgelt wird in die Formel eingesetzt. Bei mehreren Zählpunkten wird die Summe der ermittelten Entgelte in die Formel eingesetzt.

Bei jeder Neuberechnung des Grundpreises wird der jeweils bis dahin gültige Grundpreis, vermindert um den zugehörigen Betrag für NNE_{GP} , als GP_{n-1} in die Formel eingesetzt

- 3.2 Der Arbeitspreis ist veränderlich und wird jeweils zum 1. Februar und 1. August eines jeden Kalenderjahres gemäß nachfolgender Formel angepasst:

Anhang 2: Preisblatt WD V

zum Wärmelieferungsvertrag vom 17.04.2013 für Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde
Lieferstelle: Bürgerbildungszentrum Eberswalde, Puschkinstraße 13, 16225 Eberswalde

$$AP = 1,2 \cdot [0,5 \cdot (0,5 \cdot (0,0822 \cdot HEL - 0,5889)) + 0,5 \cdot NCG_{EEX} + EST + NNE_{Arb}] + 0,5 \cdot E$$

Mit dieser Formel werden die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme und die Verhältnisse am Wärmemarkt anteilig je zur Hälfte berücksichtigt (§ 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV). Der Kostenanteil für Erzeugung und Bereitstellung der Wärme ist je zur Hälfte am Preis für Heizöl (HEL) und am Gaspreis (NCG_{EEX}) gebunden. In der Formel bedeuten:

AP aktueller Arbeitspreis in Cent/kWh.

HEL Preis für Heizöl extra leicht in Euro/hl. Es gelten die veröffentlichten Werte aus der „Fachserie 17 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) Reihe 2, 2. Tabellenteil“ des Statistischen Bundesamtes (siehe www.destatis.de), für Abnahmemengen von 40 bis 50 hl pro Auftrag einschließlich Verbrauchssteuer, Marktort Rheinschiene.

Aus den monatlichen Werten ist ein arithmetisches Mittel für jeweils sechs Monate eines Kalenderjahres zu bilden, wobei für die Anpassung zum 1. Februar eines Jahres der Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres gebildet und in die Formel eingesetzt wird. Für die Anpassung zum 1. August eines Jahres wird der Mittelwert aus den Werten der Monate Januar bis Juni des Jahres gebildet und in die Formel eingesetzt.

NCG_{EEX} Preis für den Erdgas-Bezug in Cent/kWh. Dieser richtet sich nach den Monatswerten „EEX Schlussabrechnungspreise Erdgas Futures für NCG“ der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig (www.eex.de). Dieser Wert wird für einen Monat festgelegt und ist der Tageswert NCG des jeweils letzten Handelstages des vorherigen Monats für den Folgemonat.

Aus den monatlichen Werten ist ein arithmetisches Mittel für jeweils sechs Monate eines Kalenderjahres zu bilden, wobei für die Anpassung zum 1. Februar eines Jahres der Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres gebildet und in die Formel eingesetzt wird. Für die Anpassung zum 1. August eines Jahres wird der Mittelwert aus den Werten der Monate Januar bis Juni des Jahres gebildet und in die Formel eingesetzt.

EST Energiesteuer. Die Energiesteuer (Erdgas) richtet sich nach dem Energiesteuergesetz, § 38, und beträgt derzeit 0,55 Ct/kWh.

NNE_{Arb} Entgelt für die Netznutzung durch den Erdgas-Bezug für die Wärmeerzeugungsanlage von EWE in Cent/kWh. Die Berechnungsgrundlage für die Entgeltermittlung an einem/an jedem Zählpunkt entspricht der/denen aus der Berechnung der NNE_{GP} .

Die Höhe des Netznutzungs-Entgeltes geht aus den Veröffentlichungen des örtlichen Netzbetreibers, zurzeit EWE NETZ GmbH, hervor (siehe www.ewe-netz.de), Netzbereich Ost, ohne Leistungsmessung. Aufgrund der Verwendung von Erdgas als Energieeinsatzstoff für die Wärmeerzeugungsanlage gilt das aufgeführte Netznutzungs-Entgelt für Erdgas auch für Wärmekunden. Aus dem Jahres-Entgelt bzw. der Summe der Jahres-Entgelte und der vorgenannten Berechnungsgrundlage bzw. der Summe der Berechnungsgrundlagen wird das spezifische Entgelt (in Cent pro Kilowattstunde) errechnet. Hinzu kommt gegebenenfalls die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (Bundesgesetzblatt I S. 12, ber. S. 407) in der jeweils aktuellen Fassung. Der so ermittelte Wert wird in die Formel eingesetzt.

E Preis für den EWE-Tarif Erdgas business im Gebiet Brandenburg, Rügen und Nord-Vorpommern in Cent/kWh. Die Höhe des Preises geht aus den Veröffentlichungen des Lieferanten EWE VERTRIEB GmbH unter der Internet-Adresse www.ewe.de hervor. Aus den monatlich geltenden Arbeitspreisen für den vorgenannten Tarif ist das arithmetische Mittel für jeweils sechs Monate eines Kalenderjahres zu bilden, wobei für die Anpassung zum 1. Februar eines Jahres der Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres gebildet und in die Formel eingesetzt wird. Für die Anpassung zum 1. August eines Jahres wird der Mittelwert aus den Werten der Monate Januar bis Juni des Jahres gebildet und in die Formel eingesetzt.

1,2 Faktor für die Berücksichtigung der Umrechnung vom Heizwert auf den Brennwert des Erdgases und der Umwandlungsverluste.

Anhang 2: Preisblatt WD V

zum Wärmelieferungsvertrag vom 17.04.2013 für Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde

Lieferstelle: Bürgerbildungszentrum Eberswalde, Puschkinstraße 13, 16225 Eberswalde

- 0,0822 Kopplungsfaktor. Der Faktor berücksichtigt die Umrechnung des Preises für Heizöl extra leicht (Euro je hl) auf den Gasarbeitspreis (Cent je Kilowattstunde) und spiegelt die Bezugsbedingungen von EWE wider.
- 0,5889 Faktor, der sich aus der mathematischen Zusammenfassung der Ausgangsarbeitspreise des HEL-Bezuges und des NCG-Bezuges sowie des Kopplungsfaktors des Bezugsvertrages von EWE für Erdgas ergibt.
- 0,5 Faktor gibt die Anteile der Preisbestandteile am Gesamt-Arbeitspreis wieder.
4. Grundpreis und Arbeitspreis werden jeweils auf vier Dezimalstellen gerechnet und auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
 5. Die aufgeführten Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%) hinzuzurechnen.
 6. Eine Änderung des Grundpreises sowie eine Änderung des Arbeitspreises werden durch gesonderte briefliche Mitteilung durch EWE wirksam.
 7. Wird eine oder werden mehrere der in Ziffer 3 genannten Variablen in der jeweils beschriebenen Form nicht mehr veröffentlicht, so sind den wirtschaftlichen Grundgedanken dieser Regelung möglichst nahe kommende andere Vereinbarungen zu treffen.
 8. Künftige Erhöhungen von Abgaben und/oder Steuern, insbesondere der Umsatz- und der Erdgassteuer, kann EWE jederzeit ohne Ankündigungsfrist an den Kunden weiter geben. Bei Senkungen von Abgaben und/oder Steuern ist EWE zur entsprechenden Minderung verpflichtet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung und/oder den Verbrauch der eingesetzten Energie oder der mit der eingesetzten Energie erzeugten Energie belastende Steuern wirksam bzw. bestehende Steuern teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden sollten. EWE wird den Kunden über Abgaben- und/oder Steueränderungen in geeigneter Weise informieren.

Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 742)

(in der Fassung von Art. 34 des Neunten-Euro-Einführungsgesetzes vom 10. November 2001)

- geändert durch die Verordnung zur Änderung der energiesparrechtlichen Vorschriften vom 19.01.1989 (BGBl. I, S. 112)
- mit Maßgaben für das Inkrafttreten in dem Gebiet gemäß Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag (BGBl. II, S. 889)
- geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schulrechts vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3214)
- zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. 2010 I, S. 1483)

Aufgrund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 09.12.1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet.

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden. Von der in § 18 enthaltenen Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Messeinrichtungen zu verwenden, darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere

in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,

2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 Verjährung

aufgehoben

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks

genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlussnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder aufgrund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperranlagen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Mess- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte

und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemessung). Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30.09.1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 01.04.1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind,

festgestellt wird. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; es ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, dass das Entgelt auf andere Weise als nach Absatz 1 ermittelt wird.

(3) Erfolgt die Versorgung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, so kann die zuständige Behörde im Interesse der Energieeinsparung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Mess- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(5) Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(6) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwärmewasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel der Verordnung vom 19.01.1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der

Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgelegten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Der Energieverbrauch ist nach Wahl des Fernwärmeversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Sofern der Kunde dies wünscht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.

(2) Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. Sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestattet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versicherungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 01.01.1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Die vereinbarte Laufzeit der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleibt unberührt. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet sind, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

Bonn, den 20.06.1980

Der Bundesminister für Wirtschaft

Lambsdorff

Maßgaben für das Inkrafttreten in dem Gebiet gemäß Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands

Einigungsvertrag Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III

Folgende Rechtsvorschriften treten mit den nachfolgend genannten Maßgaben in Kraft:

17. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I, Seite 742), geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 19.01.1989 (BGBl. I, Seite 109) mit folgenden Maßgaben:

a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30.06.1992 befreit.

b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.

c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, soweit bei Kunden am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts keine Messeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Messeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, dass dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (ENVO) vom 01.06.1988 (GBl. I Nr. 10, Seite 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.07.1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46, Seite 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30.06.1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

Amtsgericht
Grundbuchamt
in _____

Antrag
auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit
des Grundstückeigentümers

Als Eigentümer(in) des/der im Grundbuch der Gemeinde _____
eingetragenen Grundstücke(s) bewillige(n) und beantrage(n) ich/wir hiermit die Eintragung folgender be-
schränkt persönlicher Dienstbarkeit.

EWE VERTRIEB GmbH in Oldenburg - EWE - ist berechtigt, in dem/der

(Gebäudebezeichnung)

(Straße, Ort)

eine Wärmeerzeugungsanlage und/oder Wärmetransportleitung(en) mit den erforderlichen Armaturen, Anschlussleitungen etc. zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sowie das Grundstück und die Räumlichkeiten zum Betrieb dieser Anlagen zu betreten und notfalls zu befahren. Die Überlassung der Ausübung dieses Rechtes an Dritte ist gestattet.

Die Grundstückseigentümer unterlassen es, auf dem Grundstück selbst eine Wärmeerzeugungsanlage und/oder Wärmetransportleitung(en) mit den erforderlichen Armaturen, Anschlussleitungen etc. zu errichten und zu betreiben, oder von Dritten errichten oder betreiben zu lassen.

Belastet mit dem vorerwähnten Recht ist

das Flurstück _____

der Flur _____

Gemarkung _____

eingetragen im Grundbuch von _____

Band/Blatt _____

_____, den _____

Unterschrift

Eigentümer

Anschrift

Wert: 1.000 €

Umseitige von mir anerkannte Unterschrift des/der

beglaubige ich hiermit.

_____, den _____

gez.

Notar